



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen zum
01.01.2020**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises werden über die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis festgelegt. Der größte Anteil des im Kreishaushalt veranschlagten Gebührenaufkommens resultiert jedoch im Wesentlichen aus den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde, die durch Rechtsverordnung der Verwaltung in Kraft gesetzt werden und nicht Gegenstand dieser KT-Drucksache sind.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.02.2019 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. IX-0614).

Bislang werden die Gebühren der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises Reutlingen über das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung geregelt.

Ab dem 01.01.2020 sollen die Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle als Entgelte in der Tarifordnung des Landratsamts festgelegt werden (siehe KT-Drucksache Nr. X-0050).

Daher können die Tatbestände zur Festsetzung der Gebühren der kommunalen Holzverkaufsstelle im Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung entfallen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Änderungsbedarf der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.02.2019 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. IX-0614).

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als „Einheitsforstamt“ organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z. B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung und Förderprogramme) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Staats- und Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für den Privatwald anbietet. Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben einerseits und dem Holzmarkt andererseits abgestimmt werden können. Für Kleinprivatwaldbesitzer ergeben sich durch die Mengenbündelung bei der Holzvermarktung bessere Konditionen. Die Förster, die den Privatwald beraten und betreuen, verfügen zudem über eine umfassende Praxiserfahrung aus den von ihnen betreuten öffentlichen Wäldern.

Zum 01.01.2020 wird die Bewirtschaftung des Staatswaldes in eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts ausgegliedert. Um weiterhin die Beratung und Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes aus einer Hand anbieten zu können, ist der Landkreis nach dem neuen Landeswaldgesetz (LWaldG) verpflichtet, eine Untere Forstbehörde einzurichten, die den kommunalen und privaten Waldbesitzern die Betreuung ihrer Forstbetriebe zu Gesteungskosten anbietet. Es ist jedoch nicht mehr Aufgabe der Unteren Forstbehörde, Holz zu verkaufen. Als freiwillige kommunale Aufgabe kann der Holzverkauf durch eine kommunale Holzverkaufsstelle übernommen werden.

Daher hat der Kreistag in der Sitzung am 18.02.2019 (KT-Drucksache Nr. IX-0625/1) einstimmig zugestimmt, dass der Landkreis Reutlingen weiterhin den kreisangehörigen Kommunen, den sonstigen Körperschaften und Privatwaldbesitzern im Landkreis sowie Dritten anbietet, Holz aller Sortimente zu vermarkten. Zu diesem Zweck betreibt der Landkreis als freiwillige Aufgabe eine kommunale Holzverkaufsstelle.

Bislang werden die Gebühren der kommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises Reutlingen über das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung geregelt. Ab dem 01.01.2020 sollen die Leistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle als Entgelte in der Tarifordnung des Landratsamts festgelegt werden (siehe KT-Drucksache Nr. X-0050).

Die erforderlichen Änderungen sind in der Synopse (Anlage 2) dargestellt. Die Änderung des Gebührenverzeichnisses ist in der Anlage 1 dargestellt.

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

vom _____

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2019 (GBl. S. 25), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis vom 19.12.2018 wird komplett wie folgt geändert:

GEBÜHRENERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Auskünfte	
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 152,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	4,00 – 46,00 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 46,00 EUR
	c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 46,00 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen	2,50 – 39,00 EUR
	e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	4,00 EUR

Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c):

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) wird

GEBÜHRENVERZEICHNIS

grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Anmerkung zu Nr. 2 d):

Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,50 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 1,20 EUR.

- 3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes**
- | | |
|--|-----------|
| s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite | 1,20 EUR |
| Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite | 1,20 EUR |
| Lichtpause | 16,00 EUR |
| Plotterausdruck | 14,00 EUR |
- 4 Beitreibung**
Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 5 Sondernutzungserlaubnis**
- | | |
|---|----------------------|
| Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO). | 70,00 – 1.260,00 EUR |
|---|----------------------|
- 6 Stundensatz**
- | | |
|---|----------------|
| Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet. | 70,00 EUR/Std. |
|---|----------------|
- 7 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes**
- | | |
|--|------------------------|
| a) Gutachten und Schätzungen | Stundensatz nach Nr. 6 |
| b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung | Stundensatz nach Nr. 6 |
- 8 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle**
- | | |
|--|--|
| a) Gutachten und Pflanzpläne | Stundensatz nach Nr. 6 |
| b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde | 5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR |
| c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag | 10,00 EUR |
| d) Beratung vor Ort auf Anforderung | Stundensatz nach Nr. 6 |
- 9 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises**
- | | |
|---|------------------------|
| Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts | Stundensatz nach Nr. 6 |
|---|------------------------|

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	Stundensatz nach Nr. 6

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das komplette Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Gebühr neu
1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 152,00 EUR	1,50 – 152,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen		
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	4,00 – 46,00 EUR	4,00 – 46,00 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 46,00 EUR	4,00 – 46,00 EUR
	c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 46,00 EUR	4,00 – 46,00 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen	2,50 – 39,00 EUR	2,50 – 39,00 EUR
	e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	4,00 EUR	4,00 EUR
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.		
	Anmerkung zu Nr. 2 d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,50 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 1,20 EUR.		
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes		
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR	1,20 EUR
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR	1,20 EUR
	Lichtpause	16,00 EUR	16,00 EUR
	Plotterausdruck	14,00 EUR	14,00 EUR
4	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.		
5	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	70,00 – 1.260,00 EUR	70,00 – 1.260,00 EUR

Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Gebühr neu
6	Stundensatz Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	70,00 EUR/Std.	70,00 EUR/Std.
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes		
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle		
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR	10,00 EUR
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
10	Holzverkaufsstelle des Landkreises		
	a) Verkauf von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,80 EUR (brutto)/ Festmeter	entfällt; künftig in Entgeltordnung
	b) Fakturierung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald	0,18 EUR (brutto)/ Festmeter	entfällt; künftig in Entgeltordnung
11			
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6